

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	20.10.2020	nichtöffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.11.2020	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Eigenbetrieb „Wasserversorgung,,**
 - Kalkulation für das Jahr 2021
 - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

1. Die Kalkulation des Wasserzinses wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird weiterhin ein Zinssatz von 3,5% zugrunde gelegt.
3. Der Wasserzins beträgt ab 01.01.2021 2,20 Euro/m³ (netto).
4. Die Fälligkeitsfrist der Gebühren gemäß § 47 Wasserversorgungssatzung ändert sich von 1 Monat auf 14 Tage.
5. Die Kassenmehrausgabe wird rückwirkend zum 01.01.2020 bei Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 1% verzinst.

6. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines

Die Wassergebühr der Stadt Meßstetten beträgt seit dem 01.01.2015 umgerechnet für den Kubikmeter Frischwasser 1,90 Euro (netto). Damit hat die Stadt Meßstetten im Zollernalbkreis eine der günstigsten Wassergebühren. Trotz Ausschüttung der Dividende der EnBW-Aktien können bei einer gleichbleibenden Gebühr von 1,90 Euro/m³ die anfallenden Aufwendungen nicht mehr gedeckt werden. Eine Anpassung für das Jahr 2021 ist daher vorzunehmen.

II. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Aufwendungen für den

laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

III. Vorgehensweise

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 erfolgte eine Orientierung an den voraussichtlichen Ansätzen des Erfolgsplans 2021, sowie eine sorgfältige Schätzung bzw. Hochrechnung der zu erwartenden Entwicklung für den Kalkulationszeitraum.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

IV. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist. Bei allgemeinen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen soll jedoch ein angemessener Ertrag für die Gemeinde abgeworfen werden. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung sieht seit dem 01.08.2005 vor, dass entsprechend § 102 GemO ein Ertrag für den Haushalt zu erwirtschaften ist.

V. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

VI. Wesentliche Aufwendungen

Der Aufwand für den Wasserbezug vom Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe bleibt mit 660.000 Euro gleich wie im Vorjahr.

Beim Gesamtaufwand für Fremdleistungen einschließlich Bauhof von 318.000 Euro sind für die Instandhaltung der Zeurengasse und der Max-Eyth-Straße rund 219.000 Euro vorgesehen. Hinzu kommen noch 35.000 Euro für Zählerwechsel und Material-

verbrauch von 64.000 Euro.

Die Abschreibungen und die Verzinsung des Anlagekapitals sind aufgrund der Aktivierung des Hochbehälters „Haselsteige“ in Oberdigisheim im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals bleibt unverändert bei 3,5%.

Die Zinsen für die Trägerdarlehen bei der Stadt belaufen sich auf 31.500 Euro.

VII. Wesentliche Erträge

Die Auflösung der Ertragszuschüsse steigt auf 22.900 Euro, was durch die Aktivierung eines Zuschusses für das neue Wasserwerk „Langenbrunn“ der Hohenberggruppe hervorgerufen wird.

Die Grundgebühren, der Bauwasserzins und die sonstigen Erträge bleiben unverändert.

Vom Zweckverband Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald-Donau (GSD), dem Anteilseigner am Energieversorger EnBW, wird für das Geschäftsjahr 2020 eine Dividende pro Aktie von 70 Cent prognostiziert, die dem Eigenbetrieb Wasserversorgung im Wirtschaftsjahr 2021 ausgeschüttet wird. Diese Ausschüttung von rund 218.300 Euro wird zum Teil als Subventionierung des Wasserzinses verwendet.

VIII. Prognose Wasserabgabemenge

Für die Prognose der Wasserabgabemenge wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2018 bis 2020 die voraussichtliche künftige Entwicklung geschätzt. Es wird daher von einem Wasserverkauf von 450.000 Kubikmeter ausgegangen.

IX. Stellungnahme der Verwaltung

Die kostendeckende Wassergebühr legt die Verwaltung dem Gemeinderat in der beiliegenden Gebührenkalkulation vor. Diese ergibt 2,63 Euro je Kubikmeter.

Zum aktuellen Wasserpreis bei 1,90 €/m³ errechnet sich somit ein Kostendeckungsgrad von rund 72%. Eine Anpassung des Wasserzinses ist daher erforderlich.

Von der Verwaltung wird eine Gebühr von 2,20 Euro je Kubikmeter (netto) vorgeschlagen.

X. Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 20.10.2020 nichtöffentlich vorberaten und empfiehlt ebenfalls die Verbrauchsgebühr im Jahr 2021 auf 2,20 Euro/m³ festzusetzen bei gleichzeitiger Reduzierung der Ausschüttung der EnBW-Aktien.

XI. Änderung der Fälligkeit der Wassergebühren

Die Fälligkeit der Wassergebühren gem. § 47 der Wasserversorgungssatzung soll auf 14 Tage geändert werden. Hintergrund sind die verlängerten Vorlaufzeiten für die Jahresabrechnungen des Rechenzentrums Komm.ONE. Die Gebührenzahler sollen im März eines jeden Jahres nicht mit der Abrechnung des Vorjahres und des neuen Abschlags belastet werden. Durch die verkürzte Fälligkeit würde die Abrechnung des Vorjahres noch im Februar veranlagt und der neue Abschlag erst zum 30.03. eines jeden Jahres. Der Gebührenzahler hat somit keine „Doppelbelastung“ in einem Monat.

XII. Verzinsung der Kassenmehrausgaben

Die Kassenmehrausgaben der Einheitskasse des Eigenbetriebs Wasserversorgung werden von der Stadt verzinst und dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt. Das Finanzamt Balingen hat bei der Steuerberatungsgesellschaft KOBERA GmbH die bisherige Höhe der Verzinsung der Kassenmehrausgaben hinterfragt. Diese liegt bei 3% über dem Basiszinssatz (derzeitiger Basiszinssatz: -0,88%).

Nach Rücksprache mit dem Finanzamt soll der Zinssatz rückwirkend zum 01.01.2020 auf 1% festgesetzt werden. Dieser Zinssatz orientiert sich somit am aktuellen Zinsniveau.

Anlagen

- 1 Kalkulation des Wasserzinses für das Wirtschaftsjahr 2021
- 1 Änderung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
- 1 Vergleich Gebührenerhöhung 4 Personen-Haushalt/Single-Haushalt